

Rechtssache C-439/19**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs****Eingangsdatum:**

11. Juni 2019

Vorlegendes Gericht:

Satversmes tiesa (Verfassungsgericht, Lettland)

Datum der Vorlageentscheidung:

4. Juni 2019

Antragsteller:

B

**Staatsorgan, das den Rechtsakt, dessen Verfassungsmäßigkeit in Frage
gestellt wird, erlassen hat:**

Latvijas Republikas Saeima (Parlament der Republik Lettland)

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

In dem Verfahren geht es darum, zu klären, ob Art. 14.¹ Abs. 2 des Straßenverkehrsgesetzes (Ceļu satiksmes likums) mit Art. 96 der Verfassung der Republik Lettland (Latvijas Republikas Satversme) – Unverletzlichkeit des Privatlebens – vereinbar ist, da er unter anderem vorsieht, dass Informationen über die Punkte, die aufgrund von Verkehrsordnungswidrigkeiten gegen Fahrzeugführer verhängt worden sind (Verkehrspunkte) jedermann zugänglich sind.

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Gemäß Art. 267 AEUV beantragt das vorlegende Gericht eine Auslegung der Verordnung 2016/679 und der Richtlinie 2003/98, um zu klären, ob sie es den Mitgliedstaaten verwehren, in ihren Vorschriften vorzusehen, dass Informationen über die gegen Fahrzeugführer verhängten Verkehrspunkte jedermann zugänglich sind, womit eine Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten in Form einer Offenlegung und Übertragung zur Weiterverwendung gestattet wird.

Hilfsweise beantragt das vorlegende Gericht auch die Auslegung des Grundsatzes des Vorrangs des Unionsrechts und des Grundsatzes der Rechtssicherheit, um zu klären, ob die im Ausgangsverfahren in Rede stehende nationale Vorschrift anwendbar ist und die Möglichkeit besteht, ihre Rechtswirkungen bis zur Rechtskraft der abschließenden Entscheidung des vorlegenden Gerichts über ihre Verfassungsmäßigkeit aufrechtzuerhalten.

Vorlagefragen

1. Ist der in Art. 10 der Verordnung 2016/679 verwendete Begriff „Verarbeitung personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten oder damit zusammenhängende Sicherungsmaßnahmen“ dahin auszulegen, dass er auch die in der in Rede stehenden Vorschrift vorgesehene Verarbeitung von Informationen über die Punkte umfasst, die wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten gegen Fahrzeugführer verhängt worden sind?
2. Können – unabhängig von der Beantwortung der ersten Frage – die Bestimmungen der Verordnung 2016/679, insbesondere der in Art. 5 Abs. 1 Buchst. f genannte Grundsatz der „Integrität und Vertraulichkeit“, dahin ausgelegt werden, dass sie es den Mitgliedstaaten verbieten, festzulegen, dass Informationen über die wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten gegen Fahrzeugführer verhängten Punkte jedermann zugänglich sind, und die Verarbeitung der entsprechenden Daten durch deren Offenlegung zu gestatten?
3. Sind die Erwägungsgründe 50 und 154, Art. 5 Abs. 1 Buchst. b und Art. 10 der Verordnung 2016/679 sowie Art. 1 Abs. 2 Buchst. c der Richtlinie 2003/98/EG dahin auszulegen, dass sie der Regelung eines Mitgliedstaats entgegenstehen, die die Übertragung von Informationen über wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten gegen Fahrzeugführer verhängte Punkte zum Zweck der Weiterverwendung gestattet?
4. Sollte eine der vorstehenden Fragen bejaht werden, sind dann der Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts und der Grundsatz der Rechtssicherheit dahin auszulegen, dass es zulässig sein könnte, die in Rede stehende Norm anzuwenden und ihre rechtlichen Wirkungen bis zum Eintritt der Rechtskraft der abschließenden Entscheidung des Verfassungsgerichts aufrechtzuerhalten?

Angeführte Vorschriften des Unionsrechts

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union: Art. 16 Abs. 1.

Charta der Grundrechte der Europäischen Union: Art. 8 Abs. 1.

Richtlinie 95/46/EG (Datenschutzrichtlinie): Art. 94.

Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung): Erwägungsgründe 4, 9, 50 und 154 sowie Art. 4, 5, 6, 10 und 94.

Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors: 21. Erwägungsgrund und Art. 1.

Angeführte Vorschriften des nationalen Rechts

Verfassung der Republik Lettland (Latvijas Republikas Satversme): Art. 32, 89 und 96.

Straßenverkehrsgesetz (Ceļu satiksmes likums): Art 14¹ und 43¹.

Gesetz über das Sanktionsregister (Sodu reģistra likums): Art. 1.

Gesetz zum Schutz der Daten natürlicher Personen (Fizisko personu datu aizsardzības likums).

Gesetz über die Verarbeitung von Daten natürlicher Personen (Fizisko personu datu apstrādes likums).

Gesetz über die Offenlegung von Informationen (Informācijas atklātības likums): Art. 1.

Rechtsprechung des Gerichtshofs

Urteil des Gerichtshofs vom 16. Januar 2019, Deutsche Post (C-496/17, EU:C:2019:26), Rn. 57.

Urteil des Gerichtshofs vom 21. Juni 2007, ROM projecten (C-158/06, EU:C:2007:370), Rn. 24.

Urteil des Gerichtshofs vom 10. März 2009, Heinrich (C-345/06, EU:C:2009:140), Rn. 44.

Urteil des Gerichtshofs vom 9. März 1978, Simmenthal (106/77, EU:C:1978:49, Rn. 17).

Urteil des Gerichtshofs vom 8. September 2010, Winner Wetten (C-409/06, EU:C:2010:503, Rn. 67).

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens

- 1 Art. 14.¹ Abs. 2 des lettischen Straßenverkehrsgesetzes hat seit seiner am 10. Mai 2018 in Kraft getretenen Änderung folgenden Wortlaut:

„(2) Informationen über Fahrzeuge, deren Eigentümer juristische Personen sind, ... über das Recht von Personen, Fahrzeuge zu führen, über wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten verhängte Bußgelder, die nicht innerhalb der gesetzlichen Fristen bezahlt worden sind, sowie über sonstige Informationen, die im nationalen Register für Fahrzeuge und Fahrzeugführer bzw. im System für Zugfahrzeuge und deren Führer eingetragen sind, sind für jedermann zugänglich.“

- 2 Die staatliche lettische Aktiengesellschaft „Ceļu satiksmes drošības direkcija“ (Direktion für Verkehrssicherheit, im Folgenden: Direktion) trug im nationalen Register für Fahrzeuge und Fahrzeugführer (im Folgenden: nationales Fahrzeugregister) die gegen den Antragsteller verhängten Verkehrspunkte ein. Dabei handelt es sich um eine Information, die nach Art. 14.¹ Abs. 2 des Straßenverkehrsgesetzes (im Folgenden: in Rede stehende Vorschrift) für jedermann zugänglich ist und an jedermann weitergegeben werden darf. Diese Information wurde zwei juristischen Personen zur Weiterverwendung übermittelt (im Folgenden: Weiterverwendung betreibende Wirtschaftsteilnehmer).
- 3 Der Antragsteller hat bei dem vorlegenden Gericht ein Verfahren zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der in Rede stehenden Vorschrift eingeleitet.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 4 **Der Antragsteller** ist der Auffassung, die in Rede stehende Norm sei mit Art. 96 der Verfassung – Unverletzlichkeit des Privatlebens – unvereinbar, da sie die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten erlaube. Insbesondere stellten die im Fahrzeugregister eingetragenen Informationen über Verkehrspunkte personenbezogene Daten über in verwaltungsrechtlichen Sanktionsverfahren verhängte Sanktionen dar und fielen als solche in den Anwendungsbereich von Art. 10 der Verordnung 2016/679. Personenbezogene Daten über in verwaltungsrechtlichen Sanktionsverfahren verhängte Sanktionen dürften nur von Personen verarbeitet werden, die hierzu gesetzlich befugt seien, aber kein Gesetz verleihe diese Befugnis der Direktion. Eine grundsätzliche Erlaubnis zur Weiterverwendung personenbezogener Daten müsse unter Beachtung der Grundsätze eingeführt und angewandt werden, die für den Schutz personenbezogener Daten gälten. Die Direktion sei nicht befugt, die bei ihr befindlichen jedermann zugänglichen Informationen für eine Weiterverwendung zu verarbeiten. Bei jeder Verarbeitung personenbezogener Daten seien die Grundsätze der Legalität, der Verhältnismäßigkeit, der Billigkeit, der Anonymität, der Beteiligung und der Transparenz zu beachten.
- 5 Die **Saeima** (Parlament) ist der Ansicht, die in Rede stehende Vorschrift sei mit Art. 96 der Verfassung vereinbar. Um den Sinn der in Rede stehenden Vorschrift zu verstehen, müsse man die Praxis ihrer Anwendung und das rechtliche System berücksichtigen, zu dem sie gehöre. In der Praxis stünden die Informationen über die Verkehrspunkte nicht automatisch jedermann zur Verfügung. Die in Rede stehende Vorschrift hänge eng mit der Einführung des Punktesystems für

Verkehrsordnungswidrigkeiten als einer von mehreren Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit in Lettland zusammen. Dieses System habe zwei wesentliche Aufgaben: Fahrzeugführer, die systematisch und vorsätzlich die Verkehrsregeln verletzen, zu identifizieren und präventiv auf das Verhalten der Nutzer der Fahrstraßen einzuwirken. Diese Aufgaben könnten nicht vollständig und effektiv erfüllt werden, wenn diese Informationen nicht für jedermann zugänglich seien. Deshalb habe der Gesetzgeber, als er die Vorschrift, dass diese Informationen jedermann zugänglich sein sollten, geschaffen habe, zum einen das in Art. 100 der Verfassung verankerte Recht Dritter auf Zugang zu Informationen gewährleistet und zum anderen das Hauptziel – nämlich den Schutz der Rechte Dritter und die öffentliche Sicherheit – verfolgt. Nach Auffassung des Parlaments lassen sich Verkehrspunkte nicht als Daten über in verwaltungsrechtlichen Verfahren verhängte Sanktionen im Sinne von Art. 10 der Verordnung 2016/679 ansehen. Verkehrspunkte seien keine Form einer verwaltungsrechtlichen Sanktion. In Lettland gebe es neben dem Fahrzeugregister auch ein Sanktionsregister, in das sowohl Personen eingetragen würden, die Straftaten begangen hätten, als auch Personen, die Ordnungswidrigkeiten begangen hätten. Art. 43.¹ Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes lege ausdrücklich fest, dass die von Fahrzeugführern begangenen Ordnungswidrigkeiten in das Sanktionsregister einzutragen seien, die Verkehrspunkte dagegen würden im Fahrzeugregister eingetragen. Selbst wenn Art. 10 der Verordnung 2016/679 auf Verkehrspunkte anwendbar sein sollte, erfülle die Verarbeitung dieser Punkte durch die Direktion die Voraussetzungen dieser Vorschrift in vollem Umfang. Die Verarbeitung dieser Informationen sei auf Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e der Verordnung 2016/679 gestützt. Außerdem sehe die nationale Vorschrift angemessene Garantien für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen vor.

- 6 Nach Ansicht der **Datu valsts inspekcija** (Datenschutzbehörde), der vorgeschlagen wurde, sich an dieser Rechtssache zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der in Rede stehenden Vorschrift zu beteiligen, sind zunächst die Rechtsnatur und die Reichweite der Formulierung „wegen Ordnungswidrigkeiten verhängte Punkte“ zu prüfen. Zweck der Eintragung der Verkehrspunkte sei es, über ein Register der begangenen Verkehrsordnungswidrigkeiten zu verfügen, damit je nach Zahl der Ordnungswidrigkeiten zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden könnten, um auf das Verhalten der Fahrzeugführer einzuwirken. Die Verkehrspunkte könnten als personenbezogene Daten im Sinne der Verordnung 2016/679 angesehen werden, da sie sich auf eine identifizierte natürliche Person bezögen und Teil des Privatlebens seien. Personenbezogene Daten, die Informationen über das Privatleben und die Haftung gegenüber der Verwaltung (aufgrund einer Sanktion) enthielten, seien besonders zu schützen. Wenn die in Rede stehende Vorschrift festlege, dass die wegen Verkehrsverstößen verhängten Punkte jedermann zugänglich seien, so müsse die entsprechende Einschränkung der Grundrechte zweifellos auf die Erfüllung eines legitimen Ziels gerichtet sein, und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit müsse beachtet werden.

- 7 Die **Direktion** räumt ein, im Fahrzeugregister eine Verarbeitung von Daten des Antragstellers vorgenommen zu haben. Die in Rede stehende Vorschrift lege fest, dass diese Information für jedermann zugänglich sei, und die nationalen Vorschriften für ihre Weiterverwendung sähen keine Beschränkungen vor.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 8 Bezüglich der Rechtsnatur des Verkehrspunktesystems weist das vorlegende Gericht darauf hin, dass gemäß Art. 43.¹ Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes die von Fahrzeugführern begangenen Ordnungswidrigkeiten in das Sanktionsregister und die verhängten Verkehrspunkte in das Fahrzeugregister aufgenommen werden. Das Sanktionsregister ist ein einheitliches Register der Personen, die Straftaten und Ordnungswidrigkeiten begangen haben; in dieses werden Informationen über die Personen, die Ordnungswidrigkeiten begangen haben, einschließlich Informationen über die begangene Ordnungswidrigkeit und die dafür verhängte verwaltungsrechtliche Sanktion eingetragen. Die Eintragung der Verkehrspunkte im Fahrzeugregister hat dagegen zum Ziel, die Verkehrsordnungswidrigkeiten nachzuverfolgen, so dass je nach deren Anzahl zusätzliche Maßnahmen verhängt werden können, um auf das Verhalten der Fahrzeugführer einzuwirken. Verkehrspunkte werden gelöscht, sobald sie verfallen.
- 9 Das vorlegende Gericht weist darauf hin, dass Informationen über natürliche Personen begrifflich unter das in Art. 96 der Verfassung niedergelegte „Recht auf Unverletzlichkeit des Privatlebens“ fallen. Der Anwendungsbereich dieses Begriffs umfasst die Verarbeitung von Daten über das Privatleben einer Person, einschließlich deren Offenlegung und Speicherung.
- 10 Bei der Auslegung und Anwendung der nationalen Vorschriften sind das Unionsrecht und dessen Auslegung durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs zu berücksichtigen. Nach Art. 16 Abs. 1 AEUV und Art. 8 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union hat jede Person das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten; dieser Schutz ist in der Verordnung 2016/679 geregelt. Was die Datenverarbeitung betrifft, verweist das vorlegende Gericht auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs (Urteil in der Rechtssache C-496/17, Deutsche Post, Rn. 57), in der anerkannt wird, dass jede Verarbeitung personenbezogener Daten zum einen mit den in Art. 5 der Verordnung 2016/679 aufgestellten Grundsätzen über die Qualität der Daten und zum anderen mit einem der in Art. 6 dieser Verordnung aufgeführten Grundsätze in Bezug auf die Zulässigkeit der Verarbeitung von Daten im Einklang stehen muss. Ferner darf, so das vorlegende Gericht, eine auf Art. 6 Abs. 1 gestützte Verarbeitung personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten oder damit zusammenhängende Sicherungsmaßnahmen nach Art. 10 der Verordnung 2016/679 nur unter behördlicher Aufsicht vorgenommen werden oder wenn dies nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten, das geeignete Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen vorsieht,

zulässig ist. Der Rechtsprechung des Gerichtshofs ist zu entnehmen, dass bestimmte Kategorien personenbezogener Daten besonders geschützt werden müssen. Da Art. 10 der Verordnung 2016/679 die Verarbeitung dieser Daten nur unter behördlicher Aufsicht oder dann erlaubt, wenn dies nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten, das geeignete Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen vorsieht, zulässig ist, können die Vorschriften der Mitgliedstaaten die Vornahme einer Datenverarbeitung, auch in der Form einer Offenlegung, nur den in der entsprechenden Vorschrift genannten Personen gestatten. Daraus folgt zuerst, dass die weitere Verarbeitung dieser Daten nur unter behördlicher Aufsicht erfolgen darf. Zweitens kann die Einordnung bestimmter Informationen als Informationen, die für jedermann zugänglich sind, ihrer Natur nach verhindern, dass geeignete Garantien für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen festgelegt werden, gerade weil diese Informationen für jedermann zur Verfügung stehen. Hieraus schließt das vorlegende Gericht, dass der Anwendungsbereich von Art. 96 der Verfassung den Schutz von Informationen über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten natürlicher Personen umfasst.

- 11 Das vorlegende Gericht führt aus, dass die in Rede stehende Vorschrift jedermann ein subjektives Recht verleiht, von der Direktion Informationen über die Verkehrspunkte von Fahrzeugführern aus dem Fahrzeugregister zu verlangen und zu erhalten. Allerdings lässt sich den Akten entnehmen, dass in der Praxis bei der Anwendung der in Rede stehenden Vorschrift die Informationen dann erteilt werden, wenn der Antragsteller die persönliche Identifikationsnummer der betreffenden Fahrzeugführer angibt. Daraus folgt, dass die Angaben über Vor- und Nachnamen der identifizierbaren natürlichen Personen und über ihre Verkehrspunkte als personenbezogene Daten angesehen werden müssen und dass ihre Offenlegung eine Datenverarbeitung im Sinne von Art. 96 der Verfassung darstellt.
- 12 Das vorlegende Gericht ist der Auffassung, dass in der vorliegenden Rechtssache der Inhalt von Art. 10 der Verordnung 2016/679 zu klären ist. Diese Vorschrift findet auf die Verarbeitung personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten oder damit zusammenhängende Sicherungsmaßnahmen Anwendung. *Prima facie* bezieht sie sich damit nicht auf Daten über Sanktionen in Fällen von Ordnungswidrigkeiten. Nach dem 9. Erwägungsgrund der Verordnung 2016/679 besitzen die Ziele und Grundsätze der Richtlinie 95/46/EG nach wie vor Gültigkeit, und nach Art. 94 Abs. 2 der Verordnung 2016/679 gelten Verweise auf die aufgehobene Richtlinie als Verweise auf diese Verordnung. Art. 8 Abs. 5 der Richtlinie 95/46/EG sah vor, dass die Verarbeitung von Daten, die Straftaten, strafrechtliche Verurteilungen oder Sicherungsmaßnahmen betreffen, nur unter behördlicher Aufsicht oder aufgrund von einzelstaatlichem Recht, das angemessene Garantien vorsah, erfolgen durfte, wobei ein Mitgliedstaat Ausnahmen aufgrund innerstaatlicher Rechtsvorschriften, die geeignete besondere Garantien vorsahen, festlegen konnte. Ein vollständiges Register der strafrechtlichen Verurteilungen durfte allerdings nur unter behördlicher Aufsicht geführt werden. Die Mitgliedstaaten konnten

vorsehen, dass Daten, die verwaltungsrechtliche Sanktionen oder zivilrechtliche Urteile betrafen, ebenfalls unter behördlicher Aufsicht verarbeitet werden mussten. Nach den Ausführungen des vorlegenden Gerichts waren die Mitgliedstaaten somit während der Geltungsdauer der Richtlinie 95/46 verpflichtet, die Erfüllung besonderer Voraussetzungen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten oder damit zusammenhängende Sicherungsmaßnahmen zu gewährleisten, während die Annahme spezifischer Vorschriften über personenbezogene Daten über verwaltungsrechtliche Sanktionen dem Ermessen der Mitgliedstaaten überlassen blieb. In Lettland wurden die mit der Richtlinie 95/46/EG aufgestellten Voraussetzungen insbesondere mit dem Gesetz zum Schutz der Daten natürlicher Personen umgesetzt, das in seinem Art. 12 festlegte, dass die personenbezogenen Daten über – unter anderem – strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten und in Verwaltungsverfahren verhängte Sanktionen ausschließlich von den im Gesetz vorgesehenen Personen und unter den dort vorgesehenen Voraussetzungen verarbeitet werden durften. Dieses Gesetz wurde am 5. Juli 2018 mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Verarbeitung von Daten natürlicher Personen aufgehoben, mit dem ab der Anwendbarkeit der Verordnung 2016/679 die rechtlichen Voraussetzungen für ein System zum Schutz der Daten natürlicher Personen auf nationaler Ebene geschaffen werden sollten. Die lettische Rechtsordnung legte so mehr als 10 Jahre lang – bis zum Inkrafttreten der Verordnung 2016/679 – ähnliche Voraussetzungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und für in Verwaltungsverfahren verhängte Sanktionen fest. Das vorlegende Gericht weist darauf hin, dass nach dem 4. Erwägungsgrund der Verordnung 2016/679 das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten im Hinblick auf seine gesellschaftliche Funktion gesehen werden muss. Die gesellschaftliche Funktion von Art. 10 der Verordnung 2016/679 besteht darin, die personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten zu schützen, um zu verhindern, dass das Privat- und Berufsleben einer Person durch in der Vergangenheit verhängte Sanktionen unverhältnismäßig beeinträchtigt wird. Diese Funktion könnte in ähnlicher Weise für den Schutz personenbezogener Daten sowohl über strafrechtliche Verurteilungen als auch in verwaltungsrechtlichen Sanktionsverfahren verhängte Sanktionen gelten. Außerdem erkennt das vorlegende Gericht im Licht von Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte an, dass im Zusammenhang mit den aus dem Recht auf ein faires Verfahren abgeleiteten Garantien verwaltungsrechtliche Sanktionsverfahren unter bestimmten Gesichtspunkten Strafverfahren gleichzustellen sind. Wenn Art. 10 der Verordnung 2016/679 spezifische Regeln auch zur Verarbeitung personenbezogener Daten über verwaltungsrechtliche Sanktionen und Ordnungswidrigkeiten unter Umständen wie denen des vorliegenden Falls aufstellt, dürfte auch die Verarbeitung personenbezogener Daten über Verkehrspunkte keine jedermann zugängliche Information darstellen. Es besteht keine gefestigte Rechtsprechung des Gerichtshofs zur Frage des vorlegenden Gerichts. Unter diesen Umständen kann man nicht davon ausgehen,

dass die Vorschriften der Verordnung 2016/679 klare und präzise Verpflichtungen festlegen, die hinsichtlich ihrer Erfüllung oder ihrer Folgen nicht von der späteren Annahme eines Rechtsakts abhängen. Somit ist im vorliegenden Fall die *acte-clair*-Doktrin nicht anwendbar, und es bestehen Zweifel, ob die Verordnung 2016/679 wirklich spezifische Anforderungen an die Verarbeitung personenbezogener Daten über verwaltungsrechtliche Sanktionsverfahren enthält.

- 13 Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs muss jede Verarbeitung personenbezogener Daten auch die in Art. 5 der Verordnung 2016/679 festgelegten Grundsätze zur Qualität der Daten erfüllen. Hierzu gehört auch der in Art. 5 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung 2016/679 festgelegte Grundsatz der „Integrität und Vertraulichkeit“, nach dem personenbezogene Daten in einer Weise verarbeitet werden müssen, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich des Schutzes vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung. Außerdem sollten die Daten nach dem 39. Erwägungsgrund der Verordnung 2016/679 so verarbeitet werden, dass ihre Sicherheit und Vertraulichkeit hinreichend gewährleistet ist, wozu auch gehört, dass Unbefugte keinen Zugang zu den Daten haben und die Daten nicht benutzen können. Im vorliegenden Fall legt die in Rede stehende Vorschrift fest, dass die Informationen über die gegen Fahrzeugführer verhängten Verkehrspunkte (die das vorlegende Gericht als personenbezogene Daten ansieht) jedermann zugänglich und ihre Offenlegung (die für das vorlegende Gericht eine Verarbeitung personenbezogener Daten darstellt) gegenüber jedermann erlaubt ist, unabhängig davon, ob der Betreffende vernünftige Gründe dafür hat, diese Informationen zu erhalten oder nicht. Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts könnte es, wenn festgelegt wird, dass die personenbezogenen Daten jedermann zugänglich sind, möglicherweise nicht gelingen, die Sicherheit und Vertraulichkeit dieser Daten hinreichend zu gewährleisten. Die in Rede stehende Vorschrift sieht im Wesentlichen eine uneingeschränkte Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten in Form einer Offenlegung vor und erlaubt es der Direktion, nach Eingang eines Antrags Informationen zu diesen personenbezogenen Daten weiterzugeben, ohne die für personenbezogene Daten angebrachten Sicherheitsmaßnahmen anzuwenden. Folglich ist es, um in dem Verfahren entscheiden zu können, erforderlich, den Inhalt des Grundsatzes der „Integrität und Vertraulichkeit“ gemäß Art. 5 Abs. 1 der Verordnung 2016/679 zu klären.
- 14 Das vorlegende Gericht ist der Auffassung, dass es zur Entscheidung des vorliegenden Falls von Relevanz sein kann, zu prüfen, ob Informationen über die gegen Fahrzeugführer verhängten Verkehrspunkte zum Zweck ihrer Weiterverwendung übermittelt werden dürfen. Die Voraussetzungen der Richtlinie 2003/98 sind in Lettland durch das Gesetz über die Offenlegung von Informationen umgesetzt worden. Nach dem 21. Erwägungsgrund sowie nach Art. 1 Abs. 4 der Richtlinie 2003/98 wird das Schutzniveau natürlicher Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten nach den Vorschriften des Gemeinschaftsrechts wie des nationalen Rechts, insbesondere der Verordnung 2016/679, durch diese Richtlinie weder herabgesetzt noch beeinträchtigt. Der 154.

Erwägungsgrund der Verordnung 2016/679 unterstreicht gleichfalls, dass die Richtlinie 2003/98 keine Änderung der in dieser Verordnung festgelegten Rechte und Pflichten bewirkt. Art. 5 der Verordnung 2016/679 legt die Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten einschließlich des Grundsatzes der „Zweckbindung“ fest, was bedeutet, dass die personenbezogenen Daten für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden müssen und nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden dürfen. Nach Ansicht des vorliegenden Gerichts wäre es, wenn Informationen über die gegen Fahrzeugführer verhängten Verkehrspunkte an jedermann, auch an ihre Weiterverwendung betreibende Wirtschaftsteilnehmer, weitergegeben werden könnten, nicht möglich, die Zwecke der weiteren Verarbeitung der Daten festzustellen, und deshalb im Wesentlichen auch nicht möglich, zu beurteilen, ob die Verarbeitung personenbezogener Daten mit diesen Zwecken unvereinbar ist. Art. 10 der Verordnung 2016/679 legt spezifische Voraussetzungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten oder damit zusammenhängende Sicherungsmaßnahmen fest. Müssen diese Voraussetzungen eine Zugangsregelung beinhalten, die den Zugang zu bestimmten Informationen aus Gründen des Schutzes personenbezogener Daten im Sinne des 154. Erwägungsgrunds der Verordnung 2016/679 und Art. 1 Abs. 2 Buchst. c der Richtlinie 2003/98 beschränken, so dürfen personenbezogene Daten im Sinne von Art. 10 der Verordnung 2016/679 nicht zum Zweck ihrer Weiterverwendung übermittelt werden. Folglich könnte es für die Lösung der vorliegenden Rechtssache auch notwendig sein, zu klären, ob der 50. und der 154. Erwägungsgrund, Art. 5 Abs. 1 Buchst. b und Art. 10 der Verordnung 2016/679 sowie Art. 1 Abs. 2 Buchst. c der Richtlinie 2003/98 dahin auszulegen sind, dass sie einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegenstehen, die es gestattet, Informationen über die gegen Fahrzeugführer verhängten Verkehrspunkte zum Zweck ihrer Weiterverwendung zu übermitteln.

- 15 Was den Fortbestand der Wirkungen der in Rede stehenden Vorschrift betrifft, weist das vorliegende nationale Gericht darauf hin, dass es, wenn es im vorliegenden Fall die in Rede stehende Vorschrift für mit den Vorschriften der Verordnung 2016/679 und Art. 96 der Verfassung unvereinbar halten sollte, auch über den Zeitpunkt entscheiden könnte, zu dem diese Vorschrift außer Kraft tritt. Bei einer solchen Entscheidung ist allerdings zu berücksichtigen, dass der Grundsatz der Rechtssicherheit zur Rechtsordnung der Union gehört. Wie der Gerichtshof im Urteil Heinrich (C-345/06) anerkannt hat, verlangt der Grundsatz der Rechtssicherheit, dass eine Regelung der Union es den Betroffenen ermöglichen muss, von der genauen Reichweite der ihnen auferlegten Verpflichtungen Kenntnis zu nehmen. Nach Ansicht des vorliegenden Gerichts ist die Beachtung des Grundsatzes der Rechtssicherheit gemeinsam mit dem Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts zu prüfen, nach dem die Vorschriften des Vertrags und die Rechtsakte der Organe, soweit sie unmittelbar anwendbar sind, im Verhältnis zum nationalen Recht der Mitgliedstaaten dazu führen, dass allein durch ihr Inkrafttreten sämtliche ihnen entgegenstehenden Vorschriften der nationalen Rechtsordnung unanwendbar werden. Dennoch kann nach der

bisherigen Rechtsprechung des Gerichtshofs ausnahmsweise aus zwingenden Gesichtspunkten der Rechtssicherheit bei Berücksichtigung der öffentlichen wie privaten Interessen eine Situation vorliegen, in der unter Voraussetzungen, die ausschließlich der Gerichtshof festlegen kann, der Vorrang des Unionsrechts eingeschränkt wird (Urteil vom 8. September 2010, Winner Wetten, C-409/06, EU:C:2010:503, Rn. 67). Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts können diese Erwägungen der Rechtssicherheit in dieser Rechtssache zum Tragen kommen mit der Folge, dass die in Rede stehende Vorschrift, auch wenn sie die Vorschriften der Verordnung 2016/679 nicht erfüllt, so lange anwendbar bleibt und ihre rechtlichen Wirkungen fortbestehen, bis die endgültige Entscheidung des vorlegenden Gerichts rechtskräftig geworden ist. Deshalb kann es für die Entscheidung der hier geprüften Rechtssache erforderlich sein, den Grundsatz der Rechtssicherheit und den Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts auszulegen.

ARBEITSDOKUMENT